

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Realschule Odenthal e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Realschule Odenthal e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Odenthal.
3. Der Sitz des Vereins ist Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 1. Januar.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Einrichtungen, welche die Entwicklung der Kinder fördern
- b) Unterstützung von Veranstaltungen der Schule
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen
- d) Förderung des Schüleraustausches
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine, vom Vorstand zu benennende, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Erziehung und Ausbildung zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, sofern sie die Vereinssatzung anerkennt. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen und wird vom Vorstand angenommen oder abgelehnt. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er ist schriftlich dem Verein einzureichen und wird zum folgenden 31.12. wirksam.
- b) Tod oder Liquidation

4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn

- a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit seinen Beitrag noch nicht bezahlt hat;
- b) das Mitglied gegen die Satzung verstößt;
- c) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ebenfalls ausgeschlossen.
6. Minderjährige können nicht Mitglieder werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der im dritten Quartal des Kalenderjahres fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens 20,00€.
2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) durch Mitglieder oder außenstehende Personen und Institutionen sind zulässig.
3. Über geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden kann der Verein auf Wunsch dem Einzahler, im Rahmen der steuerlichen Regelungen, Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung.

Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer*In
 - d) der/dem Kassenwart*In

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben eine beratende Funktion und auf den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

Förderverein der Realschule Odenthal e.V.; neue Fassung der Satzung,
beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.2022

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§326 BGB) durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands oder dessen/deren Stellvertreter*in, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf durch die Einberufung durch den Vorsitzenden (bei Verhinderung durch Vertreter wie in 2)) zusammen. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens oder andere Aufgaben, die ihm nach Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragen werden. Er hat spätestens vier Wochen vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres einen nach Einnahmen und Ausgaben getrennten Jahresabschluss den Rechnungsprüfern vorzulegen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen ist.
6. Die Vorstandsmitglieder, die Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§7 Kassenprüfende

1. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr unterliegt der Prüfung durch mindestens eine/n Kassenprüfende/n. Er/Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfenden werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahr gewählt.
3. Der/Die Kassenprüfende/n darf/dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
4. Scheidet ein/e Kassenprüfende/r innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein/e Ersatzkassenprüfende/n aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand durch Bekanntmachung an der in §10 der Satzung vorgesehenen Stelle mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu jeder erforderlichen Zeit mit den Ladungsformalitäten wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu ihm verlangt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein satzungsgemäßer Vertreter. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
5. Eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder Zweckerweiterung kann mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

Förderverein der Realschule Odenthal e.V.; neue Fassung der Satzung,
beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.2022

6. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts und Prüfungsberichte des von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählten Kassenprüfers;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern hierzu satzungsgemäß Anlass besteht oder die Ämter nicht mehr besetzt sind (diese Ämter werden nur für den Rest der ordentlichen Amtszeit besetzt);
 - e) Entscheidungen über die satzungsgemäßen Berufungen an die Mitgliederversammlung (Ablehnung eines Aufnahmegesuchs, Ausschluss) und alle ihr zugewiesenen Entschlüsse und Anträge, die der Vorstand nicht allein treffen will oder kann.
8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Stimmabgabe durch Vertreter oder Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen, wenn nicht der Vorsitzende eine geheime Wahl anordnet oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das von der/m Vorstandsvorsitzende/n zu unterzeichnen ist und das entsprechend §10 zu veröffentlichen ist.

§9 Eigentum an Sachspenden

Alle Spiel-, Lehr- und Lernmittel, die vom "Förderverein der Ganztags Realschule Odenthal" angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Ganztags-Realschule Odenthal über.

§10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Vorstand und Mitgliederversammlung erfolgen einerseits durch Anschlag oder Aushang in der Vitrine im PZ rechts oder an einer dort genannten Stelle in der Ganztags Realschule Odenthal, andererseits durch elektronische Datenübertragung mit unsignierter E-Mail an solche Mitglieder, die Ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.

----- Ende der Satzung -----

So beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am **18. Juli 2013**
Änderungen beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am **09.09.2014**
Änderungen beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung am **08.03.2016**
Änderungen beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung am **08.09.2022**
Änderungen beschlossen anlässlich der a.o. Mitgliederversammlung am **08.12.2022**



gez. Dr. Ulrike Bock
Vorsitzende



gez. Christoph Leyhausen
Schriftführer